

Die Verlängerung des Kartell-Übereinkommens in der Zuckerindustrie.

Mit Zirkular vom 15. März gibt das Gemeinsame Komitee bekannt, daß die Einigungsverhandlungen in der Zeit bis 31. März nicht erledigt werden können, und fordert sämtliche Teilnehmer auf, in eine Verlängerung des Kündigungsstermines bis 31. März 1917 zu willigen. Die Zustimmung muß bis längstens 25. März 1917 von sämtlichen beteiligten Firmen bei dem Gemeinsamen Komitee in Wien einlangen. Das neue Übereinkommen, welches von den Raffineuren den Rohzuckerfabrikanten vorgelegt wird, soll die Verlängerung der Kartellvereinbarung bis zum 30. November 1923 bezwecken. Als Anteilsberechtigung der Rohzuckerfabriken ist die größte Rohzuckererzeugung innerhalb der Kampagnen 1904/05 bis einschließlich 1913/14 in Aussicht genommen, während im alten Übereinkommen die größte Nettoerzeugung der Kampagne 1904/05 bis einschließlich 1908/09 als Basisperiode galt. Es soll auch die Vergütung der Raffineure an die Rohzuckerfabrikanten erhöht werden, indem die Raffinerien nach dem neuen Übereinkommen für jeden versteuerten Meterzentner eine Abgabe von Kr. 4.25 anstatt wie bisher Kr. 3.50 zu leisten hätten. Auch der Kündigungsparagraph enthält verschiedene Abänderungen. Die Unterhandlungen mit den Rohzuckerfabrikanten sollen erst aufgenommen werden, bis die Raffineure untereinander geeinigt sind.